

RS UVS Kärnten 1992/07/13 KUVS-795/1/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1992

Rechtssatz

Der Umstand, daß der Beschuldigte nicht einschlägig vorbestraft ist, bildet keinen Milderungsgrund, wenn er wegen einer Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung rechtskräftig bestraft wurde, da nur absolute Unbescholtenheit einen Milderungsgrund darstellt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at